

Abgeltungsteuer ab 2009

Ab dem 1. Januar 2009 werden alle Erträge aus Kapitalanlagen der Abgeltungsteuer unterworfen. Dazu zählen alle Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und Kapitalanlagen. Es gilt ein einheitlicher Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer). Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer und wird deshalb direkt durch die Bausparkasse an das Finanzamt abgeführt.

Wichtig:

Die Erteilung von **Freistellungsaufträgen** ist auch künftig möglich. Bereits erteilte Freistellungsaufträge gelten weiter. Das gilt im Übrigen auch für sog. **Nichtveranlagungsbescheinigungen**, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für deren Erteilung gegeben sind.

Neuer Sparerpauschbetrag:

Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden ab 01.01.2009 zu einem sogenannten **Sparer-Pauschbetrag** zusammengefasst. Die Höhe ändert sich dadurch nicht. Danach dürfen auch ab 2009 Freistellungsaufträge bis zu nachfolgender Höchstgrenze erteilt werden:

- **Alleinstehende:** 801,00 EUR
- **Verheiratete:** 1.602,00 EUR

Achtung: Künftig keine automatische Befreiung durch Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmer-Sparzulage!

Bisher galt: Für Guthabenzinsen auf Bausparverträge musste die Bausparkasse keinen Zinsabschlag einbehalten, falls dem Bausparer im Kalenderjahr der Zinsgutschrift oder im Kalenderjahr davor eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt oder eine solche festgesetzt wurde. Diese Privilegierung entfällt mit Wirkung ab dem 01.01.2009 ersatzlos.

Unsere Empfehlung:

Bitte prüfen Sie, inwieweit der künftige Sparer-Pauschbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. In Höhe der Differenz bzw. in Höhe der zu erwartenden Zinsen sollten Zinsen auch künftig durch Erteilung eines Freistellungsauftrages frei gestellt werden.

Kleinbeträge:

Bisher erfolgte für Zinsgutschriften bis zu 10 EUR kein Zinsabschlag. Künftig unterliegen auch **diese** Kleinbeträge der Abgeltungsteuer.